

Finanz- und Gebührenordnung

Der Mugunghwa Koreanischen Schule e.V.

Präambel

In der vorliegenden Fassung der Beitragsordnung wird aufgrund der einfacheren und verständlicheren Lesbarkeit des Textes auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Ansprache von Personen oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gelten für alle Mitglieder, unabhängig vom Geschlecht, die gleichen Rechte und Pflichten und selbstverständlich können alle Funktionen unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.

Diese Beitrags- und Entgeltordnung regelt gemäß § 4 Ziff.3 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf
 - a) 40,00€ für die ersten zwei Mitglieder und
 - b) 25,00€ ab dem dritten Mitglied
 - c) 17,50€ Sozialbeitrag (Nachweis erforderlich)
einer Familie oder familienähnlichen Gemeinschaft.
2. Die Eintrittsgebühr pro Mitglied beträgt 30,00€.
3. Die Eintrittsgebühr wird auch bei Abmeldung und Wiedereintritt in den Verein fällig, jedoch nicht bei einem Wiedereintritt innerhalb eines Jahres.

§ 2 Ehrenamtsvergütung

1. Der Vorstand erhält folgende monatliche Ehrenamtsvergütung, die an den Ehrenamtsfreibetrag angelehnt ist und entsprechend an sich ändernde Freibeträge angepasst wird, sofern es die Finanzlage des Vereins zulässt:

a) Der Vorstandsvorsitzende:	80,00€
b) Der stellvertretende Vorsitzende:	80,00€
c) Der Schriftführer:	80,00€
d) Der Kassenwart:	80,00€

2. Gewählte Beisitzer erhalten eine monatliche Ehrenamtsvergütung in Höhe von 40,00€.
3. Beauftragte Mitglieder des Vereins erhalten eine Ehrenamtsvergütung von maximal 40,00€ pro Monat für die Dauer ihrer Beauftragung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Beauftragung.

§ 3 Vergütungs-, Beitrags- und Eintrittsgebührenänderungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und Ehrenamtsvergütungen legt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Eine Anpassung der unter 1. genannten Beträge kann auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 4 Übungsleitervergütungen

1. Die Übungsleitervergütungen legt der Vorstand gemäß der jeweils aktuellen Verfügbarkeits- und Vereinssituation fest.
2. Änderungen an den Übungsleitervergütungen werden bei einer ordentlichen Vorstandssitzung abgestimmt. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, Einblick in die entsprechenden Protokolle zu erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Bericht des Kassenswarts eine Übersicht der gesamt gezahlten Übungsleitervergütungen.
4. Übungsleitervergütungen werden nach diversen Kriterien gestaffelt. Diese können zum Beispiel sein:
 - a) Staatlich anerkannte Lehr- und Übungsleiterqualifikationen
 - b) Übungsleitererfahrung und/oder Berufserfahrung in relevanten Berufen
 - c) Zeitaufwand, etc.

Diese Finanz- und Gebührenordnung

ersetzt: **v24-04** und ist gültig ab: **01.04.2026**
Per Beschluss der JHV/AOV vom: **07. März 2026**

Mainz-Kostheim, 07. März 2024

Gez. der Vorstand der Mugunghwa Koreanische Schule e.V.